BESCHLUSS VOM 12. OKTOBER 2026

Maßgaben des GKV-Spitzenverbandes für ein bundeseinheitliches Informationsverfahren über die Verlängerung des Prüfrhythmus

gemäß § 114c Absatz 1 Satz 2 SGB XI

Impressum

GKV-Spitzenverband
Reinhardtstraße 28
10117 Berlin

www.gkv-spitzenverband.de

Der GKV-Spitzenverband ist der Spitzenverband Bund der Krankenkassen gemäß § 217a SGB V und der Spitzenverband Bund der Pflegekassen gemäß § 53 SGB XI. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

Inhaltsverzeichnis

Präambel		**3**
1	**Ziel**	**4**
2	**Geltungsbereich**	**4**
3	**Informationsverfahren**	**4**
4	**Inkrafttreten**	**5**

Präambel

§ 114c Abs. 1 Satz 2 SGB XI verpflichtet den GKV-Spitzenverband zur Festlegung von Maßgaben für ein bundeseinheitliches Informationsverfahren über die Verlängerung des Prüfrhythmus, nach denen die Landesverbände der Pflegekassen die betroffenen Pflegeeinrichtungen über die Verlängerung des Prüfrhythmus informieren. Gemäß § 114c Abs. 1 SGB XI soll eine Qualitätsprüfung in zugelassenen Pflegeeinrichtungen regelmäßig im Abstand von höchstens zwei Jahren stattfinden, wenn durch die jeweilige Pflegeeinrichtung ein hohes Qualitätsniveau erreicht worden ist. Die Kriterien zur Feststellung eines hohen Qualitätsniveaus legt der Medizinische Dienst Bund in den Richtlinien zur Verlängerung des Prüfrhythmus bei guter Qualität in vollstationären, teilstationären und ambulanten Pflege- sowie Betreuungseinrichtungen und zur Veranlassung unangemeldeter Prüfungen in vollstationären Pflegeeinrichtungen nach § 114c Abs. 1 SGB XI (Prup-RiLi) fest.

Das am 1. Januar 2026 in Kraft getretenen Gesetz zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege (BEEP) erweitert die bis dahin nur für den vollstationären Bereich geltende Regelungen zur Verlängerung des Prüfrhythmus auf ambulante Pflege- und Betreuungsdienste sowie teilstationäre Pflegeeinrichtungen. Hierfür waren die PruP-RiLi um entsprechende Regelungen zu ergänzen. Die PruP-RiLi sind am 29. September 2026 in Kraft getreten. Diese Überarbeitung wirkt sich auch auf die Maßgaben des GKV-Spitzenverbandes für ein bundeseinheitliches Informationsverfahren über die Verlängerung des Prüfrhythmus gemäß § 114c Abs. 1 Satz 2 SGB XI aus.

Die überarbeiteten Maßgaben für ein bundeseinheitliches Informationsverfahren gemäß § 114c Abs. 1 Satz 2 SGB XI wurden am 12. Oktober 2026 vom Vorstand des GKV-Spitzenverbandes beschlossen.

1 Ziel

Ziel der Maßgaben ist die Sicherstellung einer bundesweit einheitlichen Information der von der Verlängerung des Prüfrhythmus betroffenen Pflegeeinrichtungen über die Verlängerung des Prüfrhythmus gemäß § 114c Abs. 1 Satz 1 SGB XI.

2 Geltungsbereich

Die Maßgaben für die Information der Pflegeeinrichtungen über die Verlängerung des Prüfrhythmus auf höchstens zwei Jahre finden Anwendung bei ambulanten Pflegediensten nach § 71 Abs. 1 SGB XI, ambulanten Betreuungsdiensten nach § 71 Abs. 1a SGB XI, Tagespflegeeinrichtungen nach § 71 Abs. 2 Nummer 2 SGB XI, vollstationären Pflegeeinrichtungen der Langzeitpflege nach § 71 Abs. 2 Nummer 2 SGB XI, vollstationären Pflegeeinrichtungen der Langzeitpflege nach § 71 Abs. 2 Nummer 2 SGB XI mit eingestreuten fixen und flexiblen Kurzzeitpflegeplätzen sowie bei vollstationären Pflegeeinrichtungen der Langzeitpflege nach § 71 Abs. 2 Nummer 2 SGB XI angebundene Kurzzeitpflegeangeboten. Die Maßgaben gelten nicht für sogenannte solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie Qualitätsprüfungen nach § 275b SGB V. Die Maßgaben sind für die Landesverbände der Pflegekassen verbindlich.

3 Informationsverfahren

1. Die Landesverbände der Pflegekassen nutzen für die Bereitstellung der Information über die Verlängerung des Prüfrhythmus das Webportal der Daten-Clearing-Stelle (DCS) Pflege.[1]

[1] Die Verbände der Pflegekassen auf Bundesebene haben im Namen und im Auftrag der Landesverbände der Pflegekassen eine Daten-Clearing-Stelle (DCS) Pflege eingerichtet, die u. a. eine bundesweit einheitliche Durchführung des Verfahrens zur Veröffentlichung der Qualitätsdarstellung gemäß § 115 Abs. 1a SGB XI sicherstellt.

2. Die DCS versendet im Auftrag der Landesverbände der Pflegekassen eine E-Mail an die von der Verlängerung des Prüfrhythmus betroffene Pflegeeinrichtung, mit der diese über die Verlängerung informiert wird.
3. Die Information, dass die jeweilige Pflegeeinrichtung von der Verlängerung des Prüfrhythmus betroffen ist, wird ergänzend einrichtungsbezogen im Webportal der DCS veröffentlicht. Zugriff auf diese Information haben Personen, die von der Pflegeeinrichtung hierfür autorisiert wurden.
4. Die Information der Pflegeeinrichtung über die Verlängerung des Prüfrhythmus erfolgt unmittelbar nach der Feststellung der Landesverbände der Pflegekassen, ob von der Pflegeeinrichtung ein hohes Qualitätsniveau erreicht wurde. Dies ist pro Kalenderjahr im Zeitraum vom 15. bis 30. November der Fall.

4 Inkrafttreten

Die überarbeiteten Maßgaben treten mit ihrem Beschluss am 12. Oktober 2026 in Kraft.

Die Maßgaben in der Fassung vom 7. Oktober 2024 treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.